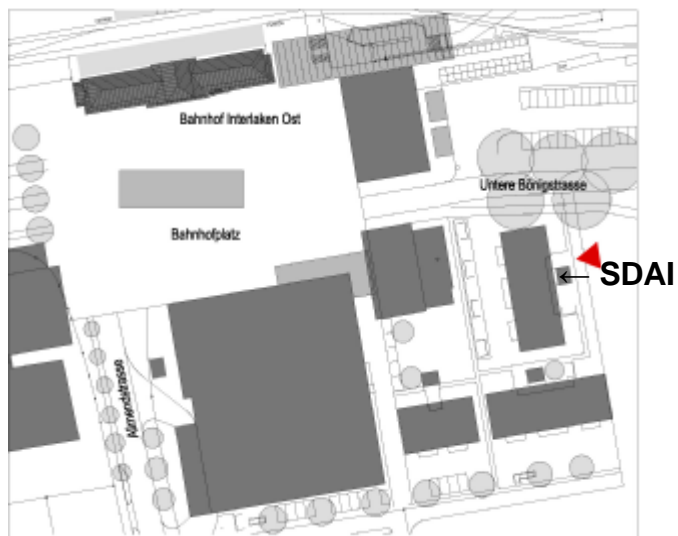


## Lageplan SDAI



## Informationen über den Sozialdienst Amt Interlaken SDAI und seine Dienstleistungen



SOZIALDIENST AMT INTERLAKEN

Gemeindeverband  
Sozialdienst Amt Interlaken  
Untere Bönigstrasse 14  
3800 Interlaken

Telefon 033 826 06 26  
Fax 033 826 06 27  
E-Mail [info@sdai.ch](mailto:info@sdai.ch)  
[www.sdai.ch](http://www.sdai.ch)

### Öffnungszeiten

**Montag**  
08.15 – 11.30 / 13.30 – 18.00

**Dienstag**  
08.15 – 11.30 / 13.30 – 16.30

**Mittwoch**  
08.15 – 11.30 / 13.30 – 16.30

**Donnerstag**  
08.15 – 11.30 / geschlossen

**Freitag**  
08.15 – 11.30 / 13.30 – 16.30

Der Sozialdienst Amt Interlaken SDAI ist für die Sozialhilfe, das Vormundschafts- und das Alimenterwesen der 23 Gemeinden des Amtsbezirks Interlaken zuständig.

### **Wer kann die Hilfe des SDAI beanspruchen?**

Alle Personen, die in einer zum Amtsbezirk Interlaken gehörenden Gemeinde wohnhaft und schriftlich angemeldet sind (Ausländerinnen und Ausländer mit B- und C-Ausweis).

### **Wie hilft der SDAI?**

#### **Information und Vermittlung**

Die SozialarbeiterInnen informieren Sie über die Dienstleistungen des SDAI, helfen Ihnen wo nötig im Umgang mit anderen Behörden und Amtsstellen und vermitteln Kontakte zu weiteren Institutionen.

#### **Beratung**

Die SozialarbeiterInnen beraten und betreuen Sie in persönlichen, finanziellen und allgemein rechtlichen Fragen.

#### **Materielle Sozialhilfe**

Anspruch auf Sozialhilfe haben alle Personen, die sich in einer persönlichen finanziellen Notsituation befinden und alle übrigen finanziellen Quellen (z.B. Arbeitgeber, Arbeitslosenkasse, Vermögen) ausgeschöpft haben.

### **Was beinhalten Sozialhilfeleistungen?**

Sozialhilfeleistungen stellen das soziale Existenzminimum sicher. Dazu gehören der Lebensunterhalt, die Miete, die Krankenkassenprämien (KVG) und krankheitsbedingte Kosten.

### **Wie werden Sozialhilfeleistungen bemessen?**

Das soziale Existenzminimum wird anhand der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz öffentlicher Sozialhilfe (SKOS) festgelegt. Es wird ein persönliches Budget erstellt; daraus ergibt sich der monatliche Lebensbedarf einer Person oder einer Familie. In Abzug gebracht werden alle Einkünfte (Lohn, Alimente, Versicherungsleistungen, Renten und andere Ansprüche). Schulden werden nicht übernommen.

#### **Verwandtenbeiträge**

Leben Ihre Eltern oder Kinder in finanziell guten Verhältnissen, kann eine Unterstützung durch die Verwandten geltend gemacht werden. Die Verwandtenunterstützungspflicht wird in jedem Fall überprüft.

### **Weitere Dienstleistungen des SDAI**

- Führen von freiwilligen Einkommensverwaltungen
- Abklärungen zur Errichtung vormundschaftlicher Massnahmen (z.B. im Kinderschutzbereich)

- Führen von vormundschaftlichen Mandaten im Auftrag der Vormundschaftsbehörden
- Alimenterinkasso und Alimenterbevorschussung

### **Praktische Hinweise**

Vereinbaren Sie Gesprächstermine telefonisch.

Bringen Sie alle erforderlichen Unterlagen mit. Ohne die notwendigen Dokumente kann Ihr Anspruch auf Sozialhilfe nicht beurteilt werden.

In der Beratung wird mit Zielvereinbarungen gearbeitet.

Die SozialarbeiterInnen können Ihnen Weisungen erteilen bestimmte Massnahmen zu treffen, um Ihre berufliche und soziale Reintegration zu fördern.

### **Ihre Rechte**

#### **Schweigepflicht und Diskretion**

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt. Die SozialarbeiterInnen sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

#### **Akteneinsichtsrecht**

Sie haben das Recht Einsicht in Ihre Akte zu nehmen. Der Wunsch nach Akteneinsichtsrecht muss der SozialarbeiterIn gemeldet werden.

#### **Beschwerderecht**

Wenn Sie mit Entscheidungen Ihrer SozialarbeiterIn nicht einverstanden sind, können Sie eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

### **Ihre Pflichten**

Die Zusammenarbeit erfordert Ihre Ehrlichkeit, Offenheit und Kooperationsbereitschaft. Zudem sind Sie verpflichtet, wahrheitsgetreu die erforderlichen Auskünfte über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Verschweigen Sie Tatsachen oder machen Sie unwahre Angaben, um Sozialhilfe zu beziehen, machen Sie sich strafbar.

Sie sind verpflichtet, alles in Ihrer Macht stehende zu tun, um die Sozialhilfebedürftigkeit zu beheben oder zu vermindern.

### **Rückerstattungspflicht**

Sozialhilfeleistungen sind rückerstattungspflichtig. Rückforderungen werden in jedem Fall gestellt, wenn Sie Sozialhilfe aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erhalten haben oder zu Vermögen gekommen sind. Nachzahlungen von Versicherungen, z.B. Renten und Taggelder, werden mit den Vorschussleistungen der Sozialhilfe verrechnet.

Lageplan SDAI →